

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 87 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die allgemeinen Ziele des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu verwirklichen, ist der Gemeinschaft in Artikel 3 Buchstabe f die Aufgabe übertragen worden, „ein System zu errichten, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt“.

Eine Analyse der Marktstrukturen in der Gemeinschaft zeigt, daß sich der Konzentrationsprozeß beschleunigt und der Konzentrationsgrad derart zunimmt, daß die Aufrechterhaltung eines wirklichen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt in Frage gestellt und damit die Verwirklichung des in Artikel 3 Buchstabe f umschriebenen Zieles gefährdet werden könnte.

Es ist daher erforderlich, Unternehmenszusammenschlüsse einer systematischen Kontrolle zu unterwerfen.

Der Vertrag sieht insoweit bereits gewisse Befugnisse vor.

Artikel 86 ist anwendbar auf Zusammenschlüsse von Unternehmen, die eine beherrschende Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben innehaben und diese Stellung im Wege des Zusammenschlusses dergestalt verstärken, daß der erreichte Beherrschungsgrad den Wettbewerb wesentlich behindert.

Diese Befugnisse gestatten ein Tätigwerden jedoch ausschließlich gegenüber Zusammenschlüssen, die dazu führen, daß nur noch Unternehmen auf dem Markt verbleiben, die in ihrem Marktverhalten von dem den Zusammenschluß bewirkenden Unternehmen abhängen; sie erlauben es außerdem nicht, den Vollzug derartiger Zusammenschlüsse von vornherein zu verhindern.

Es ist deshalb geboten, zusätzliche Befugnisse vorzusehen, die es erlauben, auch sonstige Zusammenschlüsse zu erfassen, die geeignet sind, den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt zu verfälschen, und für derartige Zusammenschlüsse ein System der vorherigen Kontrolle einzuführen.

Nach Artikel 235 des Vertrages kann sich die Gemeinschaft die zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlichen Befugnisse verleihen.

Zur Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt, ist es notwendig, diejenigen Zusammenschlüsse, durch welche die Unternehmen die Möglichkeit erlangen oder verstärken, einen wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben zu verhindern, einer Kontrolle zu unterwerfen, soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Bei der Beurteilung der Möglichkeit, einen wirksamen Wettbewerb zu verhindern, sind insbesondere die Wahlmöglichkeiten der Lieferanten und Verbraucher, die wirtschaftliche Macht und die Finanzkraft der beteiligten Unternehmen, die Struktur der betroffenen Märkte sowie die Entwicklung des Angebots und der Nachfrage bei den jeweiligen Erzeugnissen und Dienstleistungen zu berücksichtigen.

Von der Anwendung dieser Verordnung können die Zusammenschlüsse ausgenommen werden, die mit Rücksicht auf die geringere Bedeutung des Umsatzes und der Marktanteile der beteiligten Unternehmen nicht geeignet sind, einen wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt zu verhindern.

Um die allgemeinen Interessen der Gemeinschaft und insbesondere im Rahmen der gemeinsamen Politiken zu verwirklichenden Ziele miteinander in Einklang zu bringen, kann es erforderlich sein, bestimmte Zusammenschlüsse unter im Einzelfall festzusetzenden Bedingungen und Auflagen von der Unvereinbarkeit auszunehmen.

Der Kommission ist die Aufgabe zu übertragen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen, um den Vollzug von Zusammenschlüssen, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, zu verhindern oder rückgängig zu machen, die Voraussetzungen eines wirksamen Wettbewerbs wieder herzustellen und festzustellen, daß bestimmte Zusammenschlüsse als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Es ist angebracht, der Kommission vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Gerichtshof insoweit eine ausschließliche Zuständigkeit zu übertragen.

Um eine wirksame Überwachung zu gewährleisten, ist es geboten, eine vorherige Anmeldepflicht für die wichtigsten Zusammenschlüsse einzuführen und die Unternehmen zu verpflichten, den Vollzug dieser Zusammenschlüsse zeitweilig aufzuschieben.

Es ist angezeigt, Fristen festzulegen, innerhalb welcher die Kommission darüber beschließen muß, ob wegen eines angemeldeten Zusammenschlusses das Verfahren einzuleiten ist, und innerhalb welcher die Kommission über die Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt abschließend zu entscheiden hat.

Es ist zweckdienlich, das Recht der beteiligten Unternehmen zu gewährleisten, von der Kommission angehört zu werden, sobald das Verfahren eingeleitet worden ist, sowie dritten Personen, die ein ausreichendes Interesse glaubhaft machen, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Kommission muß die Mitwirkung der Mitgliedstaaten erhalten; sie muß im übrigen über die Befugnis verfügen, Auskünfte zu verlangen und Nachprüfungen vorzunehmen, die zur Beurteilung von Zusammenschlüssen nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind.

Die Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung muß durch Geldbußen und Zwangsgelder sichergestellt werden können. Es ist angebracht, dem Gerichtshof insoweit nach Artikel 172 eine Zuständigkeit zu übertragen, welche die Befugnis zu uneingeschränkter Ermessensnachprüfung umfaßt.

Es erscheint zweckmäßig, diese Verordnung sowohl auf Zusammenschlüsse, die den Tatbestand der mißbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung erfüllen, als auch auf Zusammenschlüsse anzuwenden, die den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit gewähren, einen wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt zu verhindern; es ist deshalb klarzustellen, daß die Verordnungen Nr. 17 und Nr. 1017/68 vom Inkrafttreten dieser Verordnung an auf Zusammenschlüsse keine Anwendung mehr finden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Grundsatzbestimmungen

1. Jedes Vorgehen, das unmittelbar oder mittelbar einen Zusammenschluß zwischen Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen bewirkt, durch den diese die Möglichkeit erlangen oder verstärken, einen wirksamen Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben zu verhindern, ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, sofern mindestens eines der beteiligten Unternehmen seinen Sitz im Gemeinsamen Markt hat und der Zusammenschluß dazu führen kann, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 6. August 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Un 2/73.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juli 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Bei der Beurteilung der Möglichkeit, einen wirksamen Wettbewerb zu verhindern, sind insbesondere die Wahlmöglichkeiten der Lieferanten und Verbraucher, die wirtschaftliche Macht und die Finanzkraft der beteiligten Unternehmen, die Struktur der betroffenen Märkte sowie die Entwicklung des Angebots und der Nachfrage bei den jeweiligen Erzeugnissen und Dienstleistungen zu berücksichtigen.

2. Absatz 1 gilt nicht, wenn

- der Gesamtumsatz aller an dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen weniger als 200 Millionen Rechnungseinheiten beträgt und
- die vom Zusammenschluß betroffenen Erzeugnisse oder Dienstleistungen in keinem Mitgliedstaat mehr als 25 v.H. des Umsatzes mit gleichen Erzeugnissen oder Dienstleistungen und solchen ausmachen, die für den Verbraucher auf Grund ihrer Eigenschaften, ihrer Preislage und ihres Verwendungszwecks als gleichartig anzusehen sind.

3. Die Bestimmungen des Absatzes 1 können auf Zusammenschlüsse für nicht anwendbar erklärt werden, die für die Verwirklichung eines im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft liegenden vorrangigen Zieles unerlässlich sind.

Artikel 2

Definition des Zusammenschlusses

1. Ein Zusammenschluß im Sinne von Artikel 1 wird dadurch bewirkt, daß eine Person, ein Unternehmen oder eine Gruppe von Personen oder Unternehmen die Kontrolle über ein oder mehrere Unternehmen erwirbt.
2. Die Kontrolle wird durch Rechte oder Verträge begründet, die einzeln oder zusammen, unter Berücksichtigung aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die Möglichkeit gewähren, die Tätigkeit eines Unternehmens zu bestimmen, insbesondere durch:
 1. Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens eines Unternehmens;
 2. Rechte oder Verträge, die Einfluß auf die Bestellung, die Entscheidungen oder Beschlüsse der Organe eines Unternehmens gewähren;
 3. Rechte oder Verträge, die es ermöglichen, die Geschäfte eines Unternehmens zu führen;
 4. Verträge mit einem Unternehmen über die Bildung oder Verwendung seines Gewinns;
 5. Verträge mit einem Unternehmen über die Gesamtheit oder einen erheblichen Teil seines Bedarfs oder Absatzes, wenn diese Verträge nach Menge oder Laufzeit das Maß der handelsüblichen Beschaffungs- oder Absatzverträge überschreiten.

3. Die Kontrolle wird für diejenigen Personen, Unternehmen oder Gruppen von Personen oder Unternehmen begründet,

1. die aus diesen Rechten oder Verträgen selbst berechtigt sind;
 2. die, obwohl sie aus diesen Rechten oder Verträgen nicht selbst berechtigt sind, die Befugnis haben, die sich daraus ergebenden Rechte auszuüben;
 3. die als Treuhänder Eigentümer von Vermögensgegenständen eines Unternehmens oder von Anteilsrechten an einem Unternehmen sind und befugt sind, die sich daraus ergebenden Rechte auszuüben.
4. Die Kontrolle eines Unternehmens wird nicht begründet, wenn Banken oder Finanzierungsunternehmen bei der Gründung oder der Kapitalerhöhung eines Unternehmens Anteilsrechte an diesem zum Zwecke der Veräußerung auf dem Markt erwerben, sofern sie die sich aus diesen Anteilsrechten ergebenden Stimmrechte nicht ausüben.

Artikel 3

Entscheidungsbefugnisse der Kommission

1. Stellt die Kommission fest, daß ein Zusammenschluß in den Anwendungsbereich von Artikel 1 Absatz 1 fällt und die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 nicht erfüllt, so erklärt sie diesen Zusammenschluß durch Entscheidung für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt.
2. Entscheidungen der Kommission, durch welche die Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses im Sinne von Absatz 1 erklärt wird, führen nicht zur Nichtigkeit der Rechtshandlungen, die sich auf den Zusammenschluß beziehen.
3. Ist der Zusammenschluß bereits vollzogen worden, so kann die Kommission in der nach Absatz 1 zu treffenden Entscheidung oder in einer gesonderten Entscheidung die Trennung der erworbenen oder zusammengefaßten Unternehmen oder Vermögenswerte oder die Beendigung der gemeinsamen Kontrolle oder andere Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, die Voraussetzungen eines wirksamen Wettbewerbs wiederherzustellen.
4. Stellt die Kommission fest, daß ein unter Artikel 1 Absatz 1 fallender Zusammenschluß die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 erfüllt, so erklärt sie Artikel 1 Absatz 1 durch Entscheidung für nicht anwendbar; sie kann diese Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen verbinden.
5. Vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Gerichtshof ist die Kommission ausschließlich zuständig, die in diesem Artikel vorgesehenen Entscheidungen zu erlassen.

Artikel 4

Vorherige Anmeldung von Zusammenschlüssen

1. Zusammenschlußvorhaben sind vor ihrer Durchführung bei der Kommission anzumelden, wenn der Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen eine Milliarde Rechnungseinheiten erreicht oder überschreitet.
2. Zusammenschlußvorhaben von Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die den in Absatz 1 genannten Umsatz bereits erreicht oder überschritten haben, sind von der Verpflichtung zur vorherigen Anmeldung befreit, wenn der Umsatz des Unternehmens, über das die Kontrolle erworben werden soll, weniger als dreißig Millionen Rechnungseinheiten beträgt.
3. Zur Anmeldung verpflichtet sind die Personen, Unternehmen oder Gruppen von Personen oder Unternehmen, die beabsichtigen, eine Kontrolle im Sinne von Artikel 2 zu erwerben.
4. Zusammenschlußvorhaben, die nicht unter Absatz 1 fallen, können bei der Kommission angemeldet werden.

Artikel 5

Berechnung des Umsatzes und der Marktanteile

1. a) Bei der Berechnung des Gesamtumsatzes im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 sind die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mit allen Waren und Dienstleistungen getätigten Umsätze
 1. der an dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen,
 2. der Unternehmen oder Unternehmensgruppen, welche die an dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen im Sinne von Artikel 2 kontrollieren,
 3. der Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die von den an dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen im Sinne von Artikel 2 kontrolliert werden, zusammenzuzählen.
- b) Bei der Berechnung der Marktanteile im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 sind die Marktanteile aller vorstehend unter a) aufgeführten Unternehmen zusammenzuzählen.
2. An die Stelle des Umsatzes im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und des vorstehenden Absatzes tritt
 - bei Banken und Finanzierungsinstituten ein Zehntel der Bilanzsumme,
 - bei Versicherungsunternehmen die Summe der vereinnahmten Prämien.

Artikel 6

Einleitung des Verfahrens

1. Stellt die Kommission fest, daß ein Zusammenschluß in den Anwendungsbereich von Artikel 1 Absatz 1 oder Absatz 3 fallen kann, so leitet sie das Verfahren ein und teilt dies den beteiligten Unternehmen sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit.
2. Handelt es sich um ein Zusammenschlußvorhaben, das bei der Kommission angemeldet worden ist, so muß das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten eingeleitet werden, es sei denn, daß die beteiligten Unternehmen einer Verlängerung dieser Frist zustimmen. Die Dreimonatsfrist beginnt am Tage nach dem Erhalt der Anmeldung oder, falls die bei der Anmeldung zu liefernden Angaben unvollständig sind, am Tage nach dem Erhalt der vollständigen Angaben.
3. Die Kommission kann das Verfahren auch nach Ablauf der Dreimonatsfrist einleiten, wenn die von den Unternehmen bei der Anmeldung gelieferten Angaben unrichtig oder entstellt sind.
4. Vorbehaltlich des Absatzes 3 gilt ein Zusammenschlußvorhaben, das bei der Kommission angemeldet worden ist, als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt, wenn die Kommission innerhalb der in Absatz 2 bezeichneten Frist das Verfahren nicht eingeleitet hat.

Artikel 7

Aufschub des Vollzugs von Zusammenschlüssen

1. Die Unternehmen dürfen ein bei der Kommission angemeldetes Zusammenschlußvorhaben vor Ablauf der in Artikel 6 Absatz 2 bezeichneten Frist nicht vollziehen, es sei denn, daß die Kommission ihnen mitteilt, daß zur Einleitung des Verfahrens kein Anlaß besteht.
2. Leitet die Kommission das Verfahren ein, so kann sie die beteiligten Unternehmen durch Entscheidung verpflichten, den Vollzug des Zusammenschlußvorhabens solange aufzuschieben, bis die Kommission über die Vereinbarkeit dieses Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt entschieden oder das Verfahren eingestellt hat.

Artikel 8

Mitteilung der Beschwerdepunkte und Anhörungen

1. Vor Entscheidungen auf Grund der Artikel 3, 7, 13 und 14 gibt die Kommission den beteiligten Unternehmen und, vor Entscheidungen auf Grund der Artikel 13 und 14 außerdem den beteiligten Unternehmensvereinigungen, Gelegenheit, sich zu den von der Kommission in Betracht gezogenen Beschwerdepunkten zu äußern.

2. Soweit die Kommission oder die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten es für erforderlich halten, kann sie auch andere Personen oder Personenvereinigungen anhören. Beantragen Personen oder Personenvereinigungen, daß sie angehört werden, so ist diesem Antrag stattzugeben, wenn sie ein ausreichendes Interesse glaubhaft machen.
3. Die Artikel 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10 und 11 der Verordnung Nr. 99/63/EWG sind anzuwenden.

Artikel 9

Einstellung des Verfahrens

Stellt die Kommission nach Einleitung des Verfahrens fest, daß kein Anlaß besteht, gegen einen Zusammenschluß einzuschreiten, so stellt sie das Verfahren ein und teilt dies den beteiligten Unternehmen sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit.

Artikel 10

Auskunftsverlangen

1. Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben von den Regierungen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte einholen.
2. Richtet die Kommission ein Auskunftsverlangen an ein Unternehmen oder an eine Unternehmensvereinigung, so übermittelt sie der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift dieses Verlangens.
3. In ihrem Verlangen weist die Kommission auf die Rechtsgrundlage und den Zweck des Verlangens sowie auf die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b für den Fall der Erteilung einer unrichtigen Auskunft vorgesehenen Zwangsmaßnahmen hin.
4. Zur Erteilung der Auskunft sind die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, verpflichtet.
5. Wird eine von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so fordert die Kommission die Auskunft durch Entscheidung an. Die Entscheidung bezeichnet die geforderten Auskünfte, bestimmt eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskünfte und weist

auf die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Zwangsmaßnahmen sowie auf das Recht hin, vor dem Gerichtshof gegen die Entscheidung Klage zu erheben.

6. Die Kommission übermittelt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift der Entscheidung.

Artikel 11

Nachprüfungen durch Behörden der Mitgliedstaaten

1. Auf Ersuchen der Kommission nehmen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Nachprüfungen vor, welche die Kommission auf Grund von Artikel 12 Absatz 1 für angezeigt hält oder in einer Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 3 angeordnet hat. Die mit der Durchführung der Nachprüfungen beauftragten Bediensteten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten üben ihre Befugnisse unter Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrags der zuständigen Behörde desjenigen Mitgliedstaats aus, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll. In dem Prüfungsauftrag sind der Gegenstand und der Zweck der Nachprüfung zu bezeichnen.
2. Bedienstete der Kommission können auf Antrag der Kommission oder auf Antrag der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll, die Bediensteten dieser Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Artikel 12

Nachprüfungsbefugnisse der Kommission

1. Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben bei Unternehmen und Unternehmensvereinigungen alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen.

Zu diesem Zweck verfügen die beauftragten Bediensteten der Kommission über folgende Befugnisse:

- a) die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen;
- b) Abschriften oder Auszüge aus Büchern und Geschäftsunterlagen anzufertigen oder anzufordern;
- c) mündliche Erklärungen an Ort und Stelle anzufordern;
- d) alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel der Unternehmen zu betreten.

2. Die mit der Nachprüfung beauftragten Bediensteten der Kommission üben ihre Befugnisse unter Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrags aus, in dem der Gegenstand und der Zweck der Nachprüfung bezeichnet sind und in dem auf die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Zwangsmaßnahmen für den Fall hingewiesen wird, daß die angeforderten Bücher oder sonstigen Geschäftsunterlagen nicht vollständig vorgelegt werden. Die Kommission unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor der Nachprüfung über den Prüfungsauftrag und die Person des beauftragten Bediensteten.
3. Unternehmen und Unternehmensvereinigungen sind verpflichtet, die Nachprüfungen zu dulden, welche die Kommission in einer Entscheidung angeordnet hat. Die Entscheidung bezeichnet den Gegenstand und den Zweck der Nachprüfung, bestimmt den Zeitpunkt des Beginns der Nachprüfung und weist auf die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Zwangsmaßnahmen sowie auf das Recht hin, vor dem Gerichtshof gegen die Entscheidung Klage zu erheben.
4. Die Kommission erläßt die in Absatz 3 bezeichneten Entscheidungen nach Anhörung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll.
5. Bedienstete der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll, können auf Antrag dieser Behörde oder auf Antrag der Kommission die Bediensteten der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.
6. Widersetzt sich ein Unternehmen einer aufgrund dieses Artikels angeordneten Nachprüfung, so gewährt der betreffende Mitgliedstaat den beauftragten Bediensteten der Kommission die erforderliche Unterstützung, damit diese ihre Nachprüfungen durchführen können. Zu diesem Zweck treffen die Mitgliedstaaten vor dem nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 13

Geldbußen

1. Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von eintausend bis fünfzigtausend Rechnungseinheiten festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) in einer Anmeldung nach Artikel 4 unrichtige oder entstellte Angaben machen,
 - b) eine nach Artikel 10 verlangte Auskunft unrichtig oder nicht innerhalb der in einer Entscheidung nach Artikel 10 gesetzten Frist erteilen,
- c) bei Nachprüfungen nach Artikel 11 oder 12 die angeforderten Bücher oder sonstigen Geschäftsunterlagen nicht vollständig vorlegen oder die in einer Entscheidung nach Artikel 12 angeordnete Nachprüfung nicht dulden.
2. Die Kommission kann gegen natürliche oder juristische Personen, die der in Artikel 4 umschriebenen Verpflichtung zur vorherigen Anmeldung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachgekommen sind, durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von eintausend bis zu einer Million Rechnungseinheiten festsetzen.
3. Die Kommission kann gegen die beteiligten Unternehmen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von bis zu zehn vom Hundert des Wertes der zusammengefaßten Vermögenswerte festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ein Zusammenschlußvorhaben vor Ablauf der in Artikel 6 Absatz 2 bezeichneten Frist oder entgegen einer Entscheidung der Kommission nach Artikel 3 Absatz 1 oder Artikel 7 Absatz 2 vollziehen.

Artikel 14

Zwangsgelder

1. Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von fünfzigtausend Rechnungseinheiten für jeden Tag des Verzugs von dem in der Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festsetzen, um sie anzuhalten,
 - a) eine Auskunft vollständig und richtig zu erteilen, die sie in einer Entscheidung nach Artikel 10 angefordert hat,
 - b) eine Nachprüfung zu dulden, die sie in einer Entscheidung nach Artikel 12 angeordnet hat.
2. Die Kommission kann gegen die beteiligten Unternehmen durch Entscheidung Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von fünfzigtausend Rechnungseinheiten für jeden Tag des Verzugs von dem in der Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festsetzen, um sie anzuhalten, die sich aus einer Entscheidung nach Artikel 3 Absatz 3 ergebenden Maßnahmen durchzuführen.

Artikel 15

Nachprüfung durch den Gerichtshof

Bei Klagen gegen Entscheidungen der Kommission, in denen eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld festgesetzt ist, hat der Gerichtshof die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung der Entscheidung im Sinne von Artikel 172 des Vertrages; er kann die festgesetzte Geldbuße oder das festgesetzte Zwangsgeld aufheben, herabsetzen oder erhöhen.

Artikel 16**Berufsgeheimnis**

1. Die bei Anwendung der Artikel 10, 11 und 12 erlangten Kenntnisse dürfen nur zu dem mit der Auskunft oder Nachprüfung verfolgten Zweck verwertet werden.
2. Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten sind verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die sie bei Anwendung dieser Verordnung erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen.
3. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 stehen der Veröffentlichung von Übersichten oder Zusammenfassungen, die keine Angaben über einzelne Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen enthalten, nicht entgegen.

Artikel 17**Entscheidungsfristen und Veröffentlichung von Entscheidungen**

1. a) Entscheidungen nach Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 4 müssen innerhalb einer Frist von neun Monaten, beginnend mit dem Tage der Einleitung des Verfahrens, erlassen werden, es sei denn, daß die beteiligten Unternehmen einer Verlängerung dieser Frist zustimmen.
b) Die Frist von neun Monaten gilt nicht, wenn die Kommission gezwungen war, eine Auskunft im Wege der Entscheidung nach Artikel 10 anzufordern oder eine Nachprüfung durch Entscheidung nach Artikel 12 anzuordnen.
2. Die Kommission veröffentlicht die Entscheidungen, die sie nach Artikel 3 erläßt.
3. Die Veröffentlichung erfolgt unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts der Entscheidung; sie muß den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

Artikel 18**Rechnungseinheit**

Für die Anwendung dieser Verordnung gilt die für die Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinschaft nach den Artikeln 207 und 209 des Vertrages vorgesehene Rechnungseinheit.

Artikel 19**Verbindung mit den Behörden der Mitgliedstaaten**

1. Die Kommission übermittelt den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unverzüglich eine Abschrift der Anmeldungen sowie der wichtigsten

Schriftstücke, die bei ihr auf Grund dieser Verordnung eingereicht werden.

2. Sie führt die in dieser Verordnung genannten Verfahren in enger und stetiger Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch. Diese sind berechtigt, zu diesen Verfahren Stellung zu nehmen; sie können insbesondere von der Kommission verlangen, das Verfahren nach Artikel 6 einzuleiten.
3. Der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen ist vor jeder Entscheidung nach Artikel 3 sowie vor jeder Entscheidung noch den Artikeln 13 und 14 anzuhören.
4. Der Beratende Ausschuß setzt sich aus für Kartell- und Monopolfragen zuständigen Beamten zusammen. Jeder Mitgliedstaat bestimmt als seinen Vertreter einen Beamten, der im Falle der Verhinderung durch einen anderen Beamten ersetzt werden kann.
5. Die Anhörung erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung, zu der die Kommission einlädt; diese Sitzung findet frühestens vierzehn Tage nach Absendung der Einladung statt. Der Einladung sind eine Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der wichtigsten Schriftstücke sowie ein vorläufiger Entscheidungsvorschlag für jeden zu behandelnden Fall beizufügen.
6. Der Beratende Ausschuß kann seine Stellungnahme abgeben, auch wenn Mitglieder des Ausschusses oder ihre Vertreter nicht anwesend sind. Das Ergebnis des Anhörungsverfahrens ist schriftlich niederzulegen und wird dem Entscheidungsvorschlag beigelegt. Es wird nicht veröffentlicht.

Artikel 20**Ausschließliche Anwendbarkeit dieser Verordnung**

Auf Zusammenschlüsse im Sinne dieser Verordnung finden die Verordnungen Nr. 17 und Nr. 1017/68 keine Anwendung.

Artikel 21**Ausführungsbestimmungen**

Die Kommission ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen über Form, Inhalt und andere Einzelheiten der Anmeldungen nach Artikel 4 dieser Verordnung zu erlassen.

Artikel 22**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Vorbemerkungen

Die wachsende Zahl von Unternehmenszusammenschlüssen im Gemeinsamen Markt macht es notwendig, eine modernere und präzisere Konzentrationsgesetzgebung auszuarbeiten. Das bisher zur Verfügung stehende wettbewerbsrechtliche Instrumentarium reicht nicht aus, um den Gefahren wirksam zu begegnen, die sich aus dem ständig fortschreitenden Konzentrationsprozeß für die Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Wettbewerbs ergeben. Die Gemeinschaftsverträge sehen eine systematische Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen lediglich für den Bereich von Kohle und Stahl (Artikel 66 EGKSV) vor. Konzentrationsvorgänge in den übrigen Wirtschaftsbereichen werden von den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft nur dann erfaßt, wenn sie den Mißbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 EWGV darstellen.

Der Ministerrat hat bereits im Zweiten Programm für die mittelfristige Wirtschaftspolitik von 1969¹⁾ darauf aufmerksam gemacht, daß die strukturelle Anpassung an die Produktions- und Absatzbedingungen des Gemeinsamen Marktes ihren Ausdruck insbesondere in einer Beschleunigung des Konzentrationsprozesses finden wird; der Rat hat in diesem Zusammenhang auf die Dringlichkeit hingewiesen, die auf dem Gebiet der Unternehmenszusammenschlüsse zu verfolgende Politik klar zu präzisieren.

Die Pariser Gipfelkonferenz vom 19. bis 21. Oktober 1972 hat das Problem der Unternehmenskonzentration angesprochen und folgendes erklärt:

„Die Staats- und Regierungschefs halten es für erforderlich, eine einheitliche industrielle Grundlage für die gesamte Gemeinschaft anzustreben. Dies bedeutet die Ausarbeitung von Vorschriften, die gewährleisten sollen, daß Zusammenschlüsse von Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit den wirtschaftlichen und sozialen Zielen der Gemeinschaft erfolgen, sowie die Aufrechterhaltung eines lautereren Wettbewerbs sowohl im Gemeinsamen Markt als auch auf dritten Märkten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verträge²⁾.“ Die Staats- und Regierungschefs waren sich darüber hinaus in der Auffassung einig, „daß es angezeigt ist, alle Bestimmungen der Verträge, einschließlich des Artikels 235 des EWG-Vertrages, weitestgehend auszuschöpfen“.

Mit seiner Entschließung vom 5. Dezember 1972 über Maßnahmen zur Inflationsbekämpfung hat der Rat „die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen, – unabhängig von der Anwendung des Artikels 86 auf bestimmte Fälle – Vorschläge zur Einführung einer systematischeren Kontrolle von Konzentrationsvorgängen bestimmten Ausmaßes zu unterbreiten³⁾“.

Das Europäische Parlament hat in seiner am 7. Juni 1971 aufgrund des Berkhouwer-Berichtes verabschiedeten Entschließung gefordert, „daß für Zusammenschlüsse, in deren Folge ein bestimmter Marktanteil oder bestimmte Größenordnungen überschritten werden, eine vorherige Anmeldung eingeführt wird; diese Zusammenschlüsse sollten erst dann als genehmigt gelten, wenn die Kommission innerhalb einer noch festzusetzenden Frist keinen Widerspruch erhoben hat“.⁴⁾

Die Kommission hat in ihrer dem Rat am 10. Mai 1973 unterbreiteten Mitteilung zum Programm für eine Industrie- und Technologiepolitik erklärt, „daß eine Meldepflicht für Konzentrationen von größerer Bedeutung, unabhängig von der Form dieser Konzentration, vorgesehen werden sollte, damit die Kommission vor der Durchführung einer solchen Konzentration intervenieren kann, wenn sie diese mit der Erhaltung eines Wettbewerbs entsprechend den Zielsetzungen des Gemeinsamen Marktes für unvereinbar hält“.⁵⁾

Auf die Ziele der Gemeinschaft bezieht sich auch der Gerichtshof in seinem Urteil vom 21. Februar 1973 in der Rechtssache 6/72 (Continental Can). Er stellt in diesem Urteil fest, daß die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages – trotz unterschiedlicher Ausgestaltung im einzelnen – „das gleiche Ziel der Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt anstreben“. Die Verfolgung dieses in Artikel 3 Buchstabe f näher umschriebenen Zieles ist nach Ansicht des Gerichtshofes unerläßlich für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft.

Wenn Artikel 3 Buchstabe f die Errichtung eines Systems vorsieht, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt, so fordert er, wie auch der Gerichtshof betont hat, daß der Wettbewerb nicht ausgeschaltet wird.

Artikel 85, der wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen mehreren Unternehmen verbietet und Artikel 86, der das einseitige Tätigwerden eines oder mehrerer Unternehmen zum Gegenstand hat, haben beide das Ziel, einen wirksamen Wett-

¹⁾ Kap. II, Ziffer 11 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 129 v. 30. Mai 1969, S. 23/24)

²⁾ Schlußklärung der Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der Mitglieds- und Beitrittsstaaten der Europäischen Gemeinschaften, Punkt 7.

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 133 vom 23. Dezember 1972, Seite 14.

⁴⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments über die Wettbewerbsregeln und die Stellung der europäischen Unternehmen im Gemeinsamen Markt und in der Weltwirtschaft, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 66 vom 1. Juli 1971, S. 19.

⁵⁾ Dok. SEK (73) 1090 endg.

bewerb im Gemeinsamen Markt aufrechtzuerhalten. Da Artikel 85 schon Wettbewerbsbeschränkungen untersagt, die den Wettbewerb nur beeinträchtigen, kann man nicht unterstellen, der Vertrag habe in Artikel 86 zugelassen, daß Unternehmen durch einen Zusammenschluß „eine so beherrschende Stellung erlangen, daß jede ernst zu nehmende Wettbewerbsmöglichkeit praktisch ausgeschlossen ist“. (Urteil Continental Can).

Nach dem Gerichtshof würde eine unterschiedliche rechtliche Behandlung von Kartellen und Unternehmenszusammenschlüssen „in das gesamte Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft eine Bresche schlagen, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes infrage stellen könnte“.

Konzentrationsentwicklung im Gemeinsamen Markt

Die Zahl der Unternehmenszusammenschlüsse im Gemeinsamen Markt nimmt ständig zu. Zwischen 1962 und 1970 stieg die jährliche Anzahl der Zusammenschlüsse in der Gemeinschaft der Sechs – definiert als finanzielle Beteiligungen von mehr als 50 v.H. – von 173 auf 612. Im Vergleich zu 1962 hat sich demnach im Jahre 1970 die jährliche Zahl der Zusammenschlüsse verdreifacht. Dabei ist gegenüber dem Zeitraum von 1962 bis 1966 zwischen 1966 und 1970 nahezu eine Verdoppelung der Zuwachsraten eingetreten.

In Großbritannien ist seit 1965 ebenfalls ein beschleunigtes Anwachsen der Zusammenschlüsse festzustellen.

Die zunehmende kapitalmäßige Verflechtung hat dazu geführt, daß der Anteil der 100 größten Industrieunternehmen am industriellen Gesamtumsatz im Vereinigten Königreich von 26 v.H. im Jahre 1953 auf 50 v.H. im Jahre 1970, in Deutschland von 34 v.H. im Jahre 1954 auf ebenfalls 50 v.H. im Jahre 1969 gestiegen ist. Frankreich weist einen niedrigeren Konzentrationsgrad auf. Am wenigsten konzentriert ist die Industrie in Italien.

Wettbewerbspolitisch von besonderer Bedeutung ist die Frage, wie sich die steigende Zahl von Unternehmenszusammenschlüssen auf die Marktstrukturen in den einzelnen Sektoren ausgewirkt hat. Um diese Wirkung feststellen zu können, hat die Kommission in den Jahren 1970/1971 ein konzentrationsanalytisches Studienprogramm begonnen.

Die Ergebnisse dieser Studien weisen auf eine eindeutige, in einigen Sektoren sogar alarmierende Zunahme des Konzentrationsgrades hin.

In manchen Fällen hat der Konzentrationsprozeß bereits dazu geführt, daß in der Gemeinschaft nur noch bis zu vier Anbieter übrig geblieben sind. In zahlreichen weiteren Fällen ist eine zum Teil erhebliche Abnahme der Zahl der Unternehmen eingetreten, die bis zu einer Halbierung der ursprünglichen Zahl der Anbieter geht.

Mit der Verringerung der Anbieterzahl vergrößerte sich der Anteil der jeweils vier größten Unternehmen am gesamten Umsatz bzw. an der Gesamtzahl der Beschäftigten der jeweiligen Industrie. Dies traf für die Gemeinschaft insgesamt in allen untersuchten Sektoren zu.

Neben diesen Studien zeigen auch die Unterlagen der Kommission, die bei der laufenden Überwachung bestimmter Sektoren erstellt wurden, in zahlreichen Sektoren einen sehr hohen Konzentrationsgrad. In einigen Sektoren hatten die vier größten Unternehmen im Gemeinsamen Markt bereits zwischen 80 und 90 v. H. Markt- bzw. Produktionsanteil.

In einer weiteren großen Zahl von Sektoren ist der Konzentrationsgrad noch nicht so extrem hoch. Es ist jedoch auch hier eine Beschleunigung im Rhythmus des Konzentrationsprozesses festzustellen.

Notwendigkeit einer Fusionskontrolle

Diese Entwicklung darf nicht unkontrolliert fortschreiten. In zahlreichen Sektoren könnte der Fortgang der Konzentrationsentwicklung die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs gefährden. Durch Konzentration können die Unternehmen eine Marktstellung erreichen, die es ihnen erlaubt, sich dem Wettbewerbsdruck zu entziehen:

Sie stehen nicht mehr unter dem Zwang, Preis, Menge und Qualität ihrer Produkte der Nachfrageentwicklung anzupassen. Die Marktstellung solcher Unternehmen ermöglicht es ihnen, eine vom Konjunkturverlauf weitgehend unabhängige Preispolitik zu verfolgen, was die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Bekämpfung der Inflation verringert sowie konjunkturelle Entwicklungen verstärken kann. Die nicht mehr vom Markt gesteuerte Preisentwicklung verändert die Einkommensverteilung zu Lasten der Abnehmer, die außerdem Beschränkungen ihrer Wahlfreiheit in Kauf nehmen müssen. Auch die Freiheit der Arbeitnehmer, zwischen mehreren Arbeitgebern wählen zu können, wird eingeschränkt.

Die Wirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen sind deshalb besonders schwerwiegend, weil eine Konzentration zu einer unumstößlichen Veränderung der Marktstruktur führt. Wird eine beherrschende Stellung erreicht, so sind ohne einschneidende Änderung der Marktbedingungen wesentliche Wettbewerbsimpulse von Seiten der restlichen Anbieter in der Regel nicht mehr zu erwarten. Hinzu kommt, daß beherrschende Unternehmen oft über Möglichkeiten verfügen, neue Anbieter vom Eintritt in den Markt abzuhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie gleichzeitig auf mehreren Märkten operieren und dadurch über zusätzliche Spielräume für ihr Verhalten, vor allem in bezug auf die Preisfestsetzung verfügen.

Für die Europäische Gemeinschaft ist der Augenblick gekommen, eine systematischere Kontrolle von Zusammenschlüssen einzuführen. Die Kommission

schlägt daher eine neue Regelung dieser Rechtsmaterie vor. Die vorgeschlagene Verordnung stützt sich auf die Artikel 87 und 235; sie hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Zusammenschlüsse, welche die Möglichkeit gewähren, einen wirksamen Wettbewerb zu verhindern, sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Weniger bedeutende Zusammenschlüsse, die nicht geeignet sind, eine solche Möglichkeit zu gewähren, sind von der Anwendung dieses Grundsatzes ausgenommen, soweit sie nicht bestimmte durch quantitative Kriterien definierte Schwellen überschreiten.
2. Zusammenschlüsse, die erforderlich sind, um ein vorrangiges Ziel der Gemeinschaft zu verwirklichen, können von der Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt ausgenommen werden.
3. Zusammenschlüsse von Unternehmen, die einen Gesamtumsatz von 1 Milliarde Rechnungseinheiten erzielen, sind einer vorherigen Anmeldepflicht unterworfen. Die Anmeldung löst eine Frist von drei Monaten aus, innerhalb welcher die Kommission das Verfahren einleiten kann; in diesem Zeitraum darf der Zusammenschluß nicht vollzogen werden.
4. Eröffnet die Kommission kein Verfahren, so gilt der Zusammenschluß als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt. Wird das Verfahren eingeleitet, so muß die abschließende Entscheidung innerhalb einer weiteren Frist von neun Monaten ergehen.
5. Wird ein Zusammenschluß für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt, so hat dies nicht zur Folge, daß die mit ihm verbundenen Rechtshandlungen nichtig werden.

Aus den wesentlichen Merkmalen der vorgeschlagenen Regelung folgt, daß es sich hierbei weder um ein Rechtssystem handelt, welches – wie Artikel 66 des EGKS-Vertrages – von der Regel der vorherigen Genehmigung ausgeht, noch um ein System, dem das Verbotsprinzip zu Grunde liegt. Es handelt sich vielmehr um ein System, in welchem die Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt von Fall zu Fall von der Kommission festgestellt werden muß; im Rahmen dieser Feststellung bildet die Eignung eines Zusammenschlusses, einen wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt zu verhindern, das entscheidende Kriterium.

Nach Artikel 1 des Verordnungsentwurfs sind Zusammenschlüsse, die den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit geben, einen wirksamen Wettbewerb zu verhindern, sowie Zusammenschlüsse, die dazu führen, diese Möglichkeit zu verstärken, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, sofern sie geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften verwendet in seinem oben bereits erwähnten Urteil in Sachen „Continental Can“ insbesondere den Begriff der Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs, um das Ziel zu umschreiben, das mit den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages anzustreben ist. Dieser Begriff kann daher als entscheidendes Kriterium für die Beurteilung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden.

Absatz 1 Satz 2 enthält eine Präzisierung der in Satz 1 gegebenen Definition. Die Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt kann sich aus der Bedeutung der Marktanteile sowie aus der Verfügungsmacht über bestimmte technische Kenntnisse, über Rohstoffe oder über bedeutende finanzielle Mittel ergeben. Eine wichtige Rolle spielen ferner die absolute Größe der beteiligten Unternehmen und ihre Verbindungen mit Lieferanten, Wiederverkäufern oder mit Unternehmen dritter Länder. Bei der Beurteilung eines wirksamen Wettbewerbs sind schließlich auch die Wettbewerbsfähigkeit der verbleibenden Hersteller, deren Marktverhalten, die vorhandenen Angebots- und Nachfragestrukturen, etwa bestehende Schranken für den Zugang zu den Märkten, die Entwicklung des technischen Fortschritts, das Wachstum des betroffenen Wirtschaftssektors sowie der – tatsächliche oder potentielle – Wettbewerb auf internationaler Ebene und der Substitutionswettbewerb zu berücksichtigen.

Bei der Würdigung von Zusammenschlüssen dürfen die Auswirkungen auf die industrielle Entwicklung nicht außer Acht gelassen werden. So können bestimmte Zusammenschlüsse die einzige mögliche Lösung darstellen, um in Märkten, die von einem Unternehmen mit starkem internen Wachstum vollständig beherrscht werden, einen gewissen Grad von Wettbewerb wiederherzustellen.

Unter den Tatbestand der Konzentration fällt jedes Vorgehen, das unmittelbar oder mittelbar zu einem Zusammenschluß von Unternehmen führt, von denen mindestens eines seinen Sitz innerhalb des Gemeinsamen Marktes hat. Diese Definition umfaßt sowohl intergemeinschaftliche Zusammenschlüsse als auch solche, an denen Unternehmen aus dritten Ländern beteiligt sind.

Sie erlaubt es, alle Unternehmenskonzentrationen zu erfassen, die geeignet sind, einen wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt zu verhindern, unabhängig davon, ob sie horizontaler, vertikaler oder konglomeraler Art sind und ob sie Unternehmen in beherrschender Stellung betreffen oder nicht betreffen.

Die vorgeschlagene Regelung bezieht sich ausschließlich auf Zusammenschlüsse, d. h. auf Fälle, in denen bisher selbständige Unternehmen unter einheitlicher Kontrolle zusammengefaßt werden. Das

externe, durch Konzentration bewirkte Wachstum der Unternehmen führt häufig zu einer spürbaren und schnellen Veränderung der Marktstrukturen; dieses Wachstum vollzieht sich häufig unabhängig von der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen. Das interne Wachstum von Unternehmen, das von dieser Verordnung nicht erfaßt wird, ist dagegen als solches in keiner Wettbewerbsgesetzgebung einer wie auch immer gearteten Kontrolle unterworfen.

Artikel 1 sieht vor, daß Unternehmenszusammenschlüsse, die in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind. Um zu vermeiden, daß nationale Gerichte aufgrund des internen Rechts bestimmter Mitgliedstaaten und im Anschluß an eine Entscheidung nach Artikel 1 Absatz 1 die Nichtigkeit von Rechtshandlungen feststellen, die mit dem von der Entscheidung erfaßten Zusammenschluß verbunden sind, bestimmt Artikel 3 Absatz 2 ausdrücklich, daß Entscheidungen, welche die Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses aussprechen, nicht zur Nichtigkeit von Rechtshandlungen führen, die im Zusammenhang mit diesem Zusammenschluß vorgenommen werden.

Artikel 1 Absatz 2 sieht vor, daß Zusammenschlüsse, welche den beiden Kriterien eines „Gesamtumsatzes von weniger als 200 Millionen Rechnungseinheiten“ und eines „Marktanteils von nicht mehr als 25 v. H. in keinem Mitgliedstaat“ entsprechen, von der Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Absatz 1 generell ausgenommen sind. Durch diese Bestimmung werden von der Anwendung dieser Verordnung alle Zusammenschlüsse ausgenommen, welche nicht die Möglichkeit geben, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben zu verhindern.

Artikel 1 Absatz 3 enthält eine Abweichung von dem Grundsatz der Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt. Sie gilt für Zusammenschlüsse, die unter Artikel 1 fallen, aber zugleich für die Verwirklichung eines im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft liegenden vorrangigen Zieles unerläßlich sind. Diese Ausnahme eröffnet die Möglichkeit, bestimmten Erfordernissen der Industrie-, Technologie-, Sozial- oder Regionalpolitik der Gemeinschaft Rechnung zu tragen. So kann sich die Eingliederung in eine bedeutende Unternehmensgruppe als unerläßlich erweisen, um die Rentabilität von Unternehmen zu gewährleisten, die in wirtschaftlich unterentwickelten oder wirtschaftlich rückläufigen Regionen ansässig sind, wo besonders schwerwiegende Beschäftigungsprobleme herrschen. Diese Abweichung hat jedoch nicht den Charakter einer Legal Ausnahme. Die Vorschrift des Artikels 3 Absatz 3 kann vielmehr nur im Wege einer individuellen Genehmigungsentscheidung zur Anwendung gebracht werden.

Artikel 2 definiert den Begriff des Unternehmenszusammenschlusses. Diese Regelung entspricht weitgehend der Entscheidung Nr. 24/54 vom 6. Mai 1954 betreffend eine Verordnung über die Tatbestandsmerkmale der Kontrolle eines Unternehmens gemäß Artikel 66 § 1 des EGKS-Vertrages (Amtsblatt der Hohen Behörde vom 11. Mai 1954, Seite 345). Die vorgenannte Entscheidung der Hohen Behörde ist nach Anhörung des Ministerrates erlassen worden; sie hat sich in fast zwanzigjähriger Praxis bewährt. In diesem Zeitraum sind mehr als 200 Einzelfallentscheidungen getroffen worden. Nach Artikel 2 der vorgeschlagenen Verordnung beruht die Definition des Unternehmenszusammenschlusses auf dem Begriff der Kontrolle: „Kontrolle“ wird wirtschaftlich umschrieben als die für ein Unternehmen bestehende Möglichkeit, die Tätigkeit eines anderen Unternehmens zu bestimmen.

Artikel 3 überträgt der Kommission die Aufgabe, die Vorschriften des Artikels 1 anzuwenden, und räumt ihr hierfür unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gerichtshof eine ausschließliche Zuständigkeit ein. Die Verbindung mit den Behörden der Mitgliedstaaten ist gewährleistet (Artikel 20).

Artikel 3 Absatz 2 bestimmt, daß Entscheidungen, welche die Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt feststellen, nicht zur Nichtigkeit der aus Anlaß dieses Zusammenschlusses vorgenommenen Rechtshandlungen führen (siehe Kommentar zu Artikel 1).

Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, eine Entflechtung anzuordnen. Derartige Anordnungen verpflichten die Unternehmen, an die sie gerichtet sind, die Voraussetzungen eines wirksamen Wettbewerbs wieder herzustellen. Sie sind entweder in einer Entscheidung nach Artikel 3 Absatz 1 oder in einer gesonderten Entscheidung zu treffen, die auf der erstgenannten Entscheidung beruht, aber zu einem späteren Zeitpunkt ergehen kann, sofern die Umstände des konkreten Falles es erfordern. Die Verhängung hoher Zwangsgelder für jeden Tag des Verzugs dürfte ausreichen, um widerspenstige Unternehmen zur Durchführung der angeordneten Entflechtungsmaßnahmen zu zwingen (siehe Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung).

Absatz 4 enthält Ausführungsbestimmungen zu Artikel 1 Absatz 3; die Vorschrift stellt klar, daß Ausnahmen im Zusammenhang mit der Verwirklichung eines vorrangigen Zieles der Gemeinschaft nur durch individuelle Genehmigungsentscheidung erteilt werden können, welche den Artikel 1 Absatz 1 für nicht anwendbar erklärt. Eine solche Entscheidung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden; auf diese Weise wird es möglich, bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen, die sich wegen der Bedeutung oder der besonderen Merkmale des genehmigten Zusammenschlusses als notwendig erweisen können.

Absatz 5 überträgt der Kommission eine ausschließliche Zuständigkeit zur Anwendung des Artikels 3 vorbehaltlich der Kontrolle durch den Gerichtshof.

Artikel 4 führt Zusammenschlüsse, welche die dort festgesetzte Schwelle erreichen oder überschreiten, eine vorherige Anmeldepflicht ein. Aus Artikel 6 Absatz 2 (Frist für die Einleitung des Verfahrens) folgt, daß die Anmeldung mindestens drei Monate vor der Durchführung des Zusammenschlußvorhabens bewirkt werden muß.

Artikel 4 Absatz 1 begründet eine Verpflichtung zur vorherigen Anmeldung von Zusammenschlußvorhaben für alle die Fälle, in denen die beteiligten Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Gesamtumsatz von mindestens 1 Milliarde Rechnungseinheiten erzielt haben. Das Umsatzkriterium, das für Industrie und Handelsunternehmen gilt, ist wegen seiner relativen Einfachheit gewählt worden. Der Marktanteil, der ebenfalls als Kriterium in Betracht gezogen werden könnte, läßt sich naturgemäß viel schwieriger bestimmen und ist daher ein weniger geeigneter Anknüpfungspunkt, um eine Anmeldepflicht auszulösen.

Der Umsatz im Sinne von Artikel 4 umfaßt sämtliche Umsätze, die von den am Zusammenschluß unmittelbar oder mittelbar beteiligten Unternehmen und Unternehmensgruppen (siehe Artikel 5 Absatz 1) erzielt worden sind. Bei der Berechnung dieses Wertes sind somit nicht nur die Umsätze innerhalb des Gemeinsamen Marktes, sondern außerdem diejenigen zu berücksichtigen, die außerhalb der Gemeinschaft getätigt wurden.

Bei Zugrundelegung eines so definierten Umsatzes hätten, unter Einschluß der in Artikel 5 Absatz 2 visierten Banken und Versicherungen, im Jahre 1971 rund 300 Unternehmen ihre Zusammenschlußvorhaben anmelden müssen, sofern nicht das erworbene Unternehmen einen Umsatz von weniger als 30 Millionen Rechnungseinheiten erzielte.

Nach Artikel 4 Absatz 2 gilt nämlich die Anmeldepflicht nicht, wenn der Umsatz des Unternehmens, das erworben werden soll, weniger als 30 Millionen Rechnungseinheiten beträgt.

Artikel 4 Absatz 3 bezeichnet den Kreis der zur Anmeldung verpflichteten Rechtssubjekte.

Artikel 4 Absatz 4 sieht eine freiwillige Anmeldung von Zusammenschlußvorhaben vor, die nicht die Schwelle von 1 Milliarde Rechnungseinheiten erreichen. Diese Vorschrift soll es den beteiligten Unternehmen ermöglichen, in den Genuß der Verfahrensvorschriften der Artikel 6 ff. zu gelangen.

Zum Abschluß der Ausführungen zu Artikel 4 sei noch darauf hingewiesen, daß die Verpflichtung zur vorherigen Anmeldung eine reine Verfahrensregel darstellt und in keiner Weise die Anwendbarkeit der Grundsatzvorschriften des Artikels 1 Absatz 1

präjudiziert. Umgekehrt kann ein Zusammenschluß in den Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 fallen, ohne daß er der Anmeldepflicht unterworfen wäre.

Artikel 5 Absatz 1 bestimmt, daß bei der Berechnung des Gesamtumsatzes und der Marktanteile, auf die sich der Verordnungsentwurf bezieht, nicht nur die geschäftliche Tätigkeit der an dem Zusammenschluß unmittelbar beteiligten Unternehmen und Unternehmensgruppen, sondern auch die der Unternehmen und Unternehmensgruppen zu berücksichtigen ist, welche mittelbar an dem jeweiligen Zusammenschluß beteiligt sind.

Da das Umsatzkriterium für die Unternehmen des Banken- und Versicherungssektors wenig Aussagekraft besitzt, sieht Artikel 5 Absatz 2 an dessen Stelle zwei andere Kriterien vor. Das für Banken und Finanzierungsinstitute vorgesehene Kriterium geht auf einen Vergleich der wichtigsten Industrieunternehmen mit den wichtigsten Banken und Finanzierungsinstituten zurück. Bei diesem Vergleich hat sich ergeben, daß die Bilanzsumme der Banken und Finanzierungsinstitute ungefähr dem Zehnfachen des Umsatzes vergleichbarer Industrieunternehmen entspricht. Für die Versicherungsunternehmen ist die Summe der vereinnahmten Prämien als Kriterium gewählt worden.

Mit Artikel 6 beginnt der verfahrensrechtliche Teil des Verordnungsentwurfs.

Absatz 1 bezieht sich auf alle Zusammenschlüsse, die in den Anwendungsbereich von Artikel 1 Absatz 1 oder Absatz 3 fallen können, und zwar unabhängig davon, ob sie der Anmeldepflicht unterliegen oder nicht unterliegen. Die Einleitung des Verfahrens durch die Kommission, die den beteiligten Unternehmen sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mitzuteilen ist, stellt eine wichtige Verfahrenshandlung dar; sie hat dagegen nicht den Rechtscharakter einer Entscheidung. Eine förmliche Verfahrenseinleitung ist für die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Verfahrens erforderlich; sie setzt außerdem die neunmonatige Frist in Lauf, innerhalb welcher Entscheidungen nach Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 4 ergehen müssen (siehe Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a).

Die Absätze 2, 3 und 4 enthalten eine besondere Regelung für Zusammenschlüsse, die der Anmeldepflicht unterliegen. Das Verfahren kann in diesen Fällen nur innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung eingeleitet werden (Absatz 2). Erfolgt keine Verfahrenseinleitung, so gilt der angemeldete Zusammenschluß nach Ablauf von drei Monaten als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt (Absatz 4). Aus Artikel 7 Absatz 1 folgt außerdem, daß ein solcher Zusammenschluß vollzogen werden darf, wenn die Kommission die Beteiligten vor Ablauf dieser Frist davon unterrichtet, daß sie eine Verfahrenseinleitung nicht beabsichtigt.

Diese Bestimmungen gestatten es den Beteiligten, sich in verhältnismäßig kurzer Frist Gewißheit darüber zu verschaffen, ob gegen einen beabsichtigten Zusammenschluß Bedenken erhoben werden. Ist dies nicht der Fall, so erhalten die beteiligten Unternehmen spätestens nach Ablauf der Dreimonatsfrist die Sicherheit, daß ihr Vorhaben unangreifbar ist; dies gilt allerdings nur mit Einschränkungen, wenn die Unternehmen einer Verlängerung der obengenannten Frist zustimmen oder wenn sie bei der Anmeldung unvollständige (Absatz 2) oder unrichtige oder entstellte (Absatz 3) Angaben machen. Wegen der wichtigen Rechtsfolgen, die sich aus dem Nicht-einschreiten der Kommission innerhalb einer festgelegten Frist ergeben, ist für nichtanmeldebedürftige Zusammenschlüsse die Möglichkeit der freiwilligen Anmeldung vorgesehen worden (siehe Artikel 4 Absatz 4).

Artikel 7 Absatz 1 begründet einen zeitweiligen Aufschub des Vollzugs von Zusammenschlüssen. Dieser Aufschub ist mit der vorherigen – obligatorischen oder freiwilligen – Anmeldung verbunden. Er gilt für den Zeitraum, innerhalb dessen die Kommission das Verfahren einleiten kann.

Absatz 2 überträgt außerdem der Kommission die Befugnis, Unternehmen durch Entscheidung zu verpflichten, den Vollzug eines Zusammenschlusses während der Dauer des Verfahrens auszusetzen.

Artikel 8 regelt die Mitteilung von Beschwerdepunkten und die Anhörung. Die Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift sind den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 19 der Verordnung Nr. 17 des Rates von 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 13 vom 21. Februar 1962) nachgebildet. Absatz 3 nimmt Bezug auf die Vorschriften der Verordnung Nr. 99/63/EWG über die Anhörung nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 127 vom 20. August 1963) und erklärt sie für anwendbar.

Artikel 9 bestimmt, daß die Kommission in allen Fällen, in denen sie ein förmliches Verfahren eingeleitet hat, aber im Laufe dieses Verfahrens feststellt, daß für ein Einschreiten kein Anlaß besteht, die förmliche Einstellung des Verfahrens verfügt und die beteiligten Unternehmen sowie die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten davon unterrichtet.

Artikel 10 regelt die Einholung von Auskünften; die Vorschrift entspricht dem Artikel 11 der Verordnung Nr. 17.

Artikel 11 bezieht sich auf Nachprüfungen, die von den Behörden der Mitgliedstaaten vorgenommen werden; diese Regelung entspricht dem Artikel 13 der Verordnung Nr. 17.

Artikel 12 regelt die Nachprüfungsbefugnisse der Kommission. Die Vorschrift entspricht bis auf einen Zusatz dem Artikel 14 der Verordnung Nr. 17 Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b lautet: Abschriften oder Auszüge aus Büchern und Geschäftsunterlagen anzufertigen „oder anzufordern“. Diese Änderung erweist sich auf Grund der Erfahrungen, die bei der Durchführung von Nachprüfungen gewonnen wurden, als zweckmäßig.

Artikel 13 regelt die Verhängung von Geldbußen. Die Vorschrift übernimmt in Absatz 1 die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 mit Ausnahme des Betrages der Geldbußen, welcher höher angesetzt worden ist.

Absatz 2 sieht vor, daß bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur vorherigen Anmeldung Geldbußen in Höhe von 1000 bis 1 Million Rechnungseinheiten verhängt werden können. Die Höhe dieser Geldbußen bezweckt, die Beachtung der Anmeldepflicht zu gewährleisten.

Absatz 3 sieht die Verhängung von Geldbußen bei Nichtbeachtung der Aussetzung des Vollzugs eines Zusammenschlusses sowie bei Zuwiderhandlungen gegen eine Entscheidung nach Artikel 3 Absatz 1 vor. Die Geldbuße kann einen Betrag erreichen, der 10 v. H. des Wertes der zusammengefaßten Vermögensteile entspricht.

Artikel 14 bezieht sich auf die Festsetzung von Zwangsgeldern. In Absatz 1 Buchstaben a und b sind die Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung Nr. 17 übernommen worden. Dabei ist jedoch der Betrag der Zwangsgelder erhöht worden.

Artikel 14 Absatz 2 sieht die Festsetzung von Zwangsgeldern bis zu einem Höchstbetrag von 50 000 Rechnungseinheiten für jeden Tag des Verzuges vor, um die Beteiligten anzuhalten, die sich aus einer Entscheidung nach Artikel 3 Absatz 3 ergebenden Maßnahmen durchzuführen.

Artikel 15, der die Kontrolle durch den Gerichtshof regelt, entspricht Artikel 17 der Verordnung Nr. 17. Artikel 16 enthält Bestimmungen über das Berufsgeheimnis; er entspricht dem Artikel 20 der Verordnung Nr. 17.

Artikel 17 bestimmt, daß Entscheidungen nach Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 4 innerhalb einer Frist von neun Monaten nach der Einleitung des Verfahrens erlassen werden müssen. Diese Frist kann mit Zustimmung der Beteiligten verlängert werden, wenn die Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Absatz 1 präzisiert darüber hinaus, daß die vorgenannte Frist nicht läuft, wenn im Wege einer formellen Entscheidung Auskünfte angefordert oder Nachprüfungen vorgenommen werden mußten.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Veröffentlichung von Entscheidungen, die aufgrund von Artikel 3 erlassen werden. Die Veröffentlichung muß den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

Artikel 18 definiert die Rechnungseinheit; die Vorschrift entspricht Artikel 18 der Verordnung Nr. 17. Artikel 19 regelt die Verbindung mit den Mitgliedstaaten. Die Vorschrift übernimmt inhaltlich die Bestimmungen des Artikels 10 der Verordnung Nr. 17. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß in Absatz 2 zusätzlich für die Mitgliedstaaten das Recht eingeführt wird, von der Kommission die Einleitung des Verfahrens im Sinne von Artikel 6 zu verlangen.

Artikel 20 trägt dem Umstand Rechnung, daß die vorgeschlagene Verordnung auch auf Zusammen-

schlüsse anwendbar ist, die in den Geltungsbereich von Artikel 86 des EWG-Vertrages fallen. Die Vorschrift stellt klar, daß auf die von dieser Verordnung erfaßten Zusammenschlüsse die Verordnungen Nr. 17 und Nr. 1017/68⁶⁾ keine Anwendung finden.

Artikel 21 ermächtigt die Kommission, in einer gesonderten Verordnung Durchführungsvorschriften über die Einzelheiten der Anmeldungen zu erlassen. In Artikel 22 ist der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Verordnung festzusetzen.

⁶⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 175 vom 23. Juli 1968)